

Anlage 6 zur Abstimmungsvereinbarung vom

BW 043

**Mitbenutzung von Wertstoffhöfen gem. § 4 Abstimmungsvereinbarung
für die Erfassung von LVP-Verpackungen
(§ 22 Abs. 3 VerpackG)**

Die Regelung der Mitbenutzung der Wertstoffhöfe (oder Einrichtungen) der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Landkreis Konstanz durch die Systeme wird vorerst zurückgestellt.

Derzeit sind beim Verwaltungsgericht gerichtliche Verfahren zur Mitbenutzung der Wertstoffhöfe der Stadt Konstanz und der Stadt Singen anhängig. Die Wertstoffhöfe werden im Rahmen der nächsten Ausschreibungsperiode (Leistungszeitraum 2021 – 2024) durch die Systeme entsprechend der Systemfestlegung LVP angeschlossen. Bis zu einer bestandskräftigen gerichtlichen Entscheidung, aus der sich ergibt, dass die Wertstoffhöfe aufgrund der Rahmenvorgaben durch die Systeme verpflichtend mitzubedenutzen sind, wird zunächst kein Entgelt nach § 28 Abs. 3 VerpackG erhoben. In dem Fall, dass eine entsprechende bestandskräftige gerichtliche Entscheidung ergeht, ist die Anlage 6 rückwirkend anzupassen.